

RICHTLINIE

für die Förderung der Stadtgemeinde Allentsteig von Klimarelevanten Projekten

1. Die Stadtgemeinde Allentsteig gewährt über schriftlichen Antrag gemäß dieser Richtlinie für folgende Anlagen, welche von Gemeindebürgern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Allentsteig errichtet werden, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss:

Anlagen: Solaranlagen
Photovoltaikanlagen
Wärmepumpenanlagen
Fernwärmeanschluss
Klimarelevante Heizformen (Zentralheizungen, nicht Einzelöfen, mit erneuerbarer Energie)

2. Der Förderbetrag wird mit 10% der jeweiligen Investitionssumme, maximal EURO 150,00 pro Anlage festgelegt.
Das schriftliche Ansuchen muss spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme bei der Stadtgemeinde Allentsteig eingebracht werden. Mit dem schriftlichen Ansuchen muss eine Rechnungskopie sowie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Inbetriebnahme eines befugten Unternehmens vorgelegt werden, ebenfalls eine allfällige baubehördliche Erledigung, falls diese für die zu fördernde Anlage notwendig ist.
3. Die Voraussetzung für eine Förderung ist der Hauptwohnsitz des Antragstellers im Gemeindegebiet von Allentsteig.
Förderungswürdig sind sowohl Eigentümer, Miteigentümer als auch Mieter oder Pächter einer Liegenschaft. Die Förderung ist liegenschaftsbezogen.
4. Die maximale Förderhöhe pro Liegenschaft und Wohneinheit (lt. Gebäude- und Wohnungsregister) wird mit insgesamt 2 Anlagen festgesetzt.
5. Über jede Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nach Antrag eines Förderungswerbers entscheidet der Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig mittels Gemeinderatsbeschluss.
Über die Reihenfolge der Behandlung eines Förderungsansuchens ist das Eingangsdatum am Stadtamt Allentsteig maßgeblich. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Auszahlung des jeweiligen Förderbetrages erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto des Förderungswerbers nach Bekanntgabe der Bankverbindung.
6. Diese Richtlinie ersetzt alle bisherigen Richtlinien betreffend Förderung im Rahmen des Klimarelevanten Projektes der Stadtgemeinde Allentsteig und tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2024 in Kraft.

Allentsteig am 21.03.2024